



Fundstelle: ZUV 2003 H 1 UVS 34-T (LS)

Für eine „Oben-Ohne-Kellnerin“, die in einer Diskothek tätig ist, bedarf es keiner gesonderten Veranstaltungsbewilligung nach den §§ 2, 3 Tiroler Veranstaltungsgesetz.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Unabhängige Verwaltungssenat in Tirol entscheidet durch sein Mitglied Dr. Alfred Stöbich über die Berufung des Herrn K.-H. W***, p.A. N**** GmbH, 6020 Innsbruck, vertreten durch Dr. L. H., 5020 Salzburg, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 09.08.2002, Zahl SA-511-2002, wie folgt:

Gemäß § 66 Abs 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) iVm §§ 24, 51, 51c und 51e Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wird der Berufung Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Berufungswerber spruchgemäß nachfolgender Sachverhalt zur Last gelegt:

"Der Beschuldigte hat es als zur Vertretung nach außen berufenes Organ, nämlich als handelsrechtlicher Geschäftsführer der N.-Disco GesmbH mit dem Sitz in 6020 Innsbruck, zu verantworten, dass 1. unter anderem in der Wochenzeitschrift "Osttiroler Bote" Nr 19 vom 09.05.2002, ohne im Besitz der Veranstaltungsbewilligung gewesen zu sein, die Veranstaltung "jeden Freitag servieren Euch HEISSE OBEN OHNE GIRLS coole Drinks" in der Diskothek M. in 9990 Nußdorf/Debant mittels Inserat öffentlich angekündigt wurde, obwohl die öffentliche Ankündigung einer Veranstaltung erst nach ihrer Bewilligung bzw nach Ablauf der im § 13 Abs 4 bezeichneten Frist gestattet ist und 2. in der Nacht vom 17.05.2002 auf 18.05.2002 in der Diskothek M. in 9990 Nußdorf/Debant, ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde eine bewilligungspflichtige Veranstaltung, nämlich "OBEN OHNE BEDIENUNG", durchgeführt wurde, obwohl Zirkus-, Varieté-, Kabarett-, Revue- und ähnliche Veranstaltungen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde bedürfen.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 9 Abs 1 VStG 1991 iVm § 31 Abs 1 lit 1 iVm § 22 Abs 2 Tiroler Veranstaltungsg 2. § 9 Abs 1 VStG 1991 iVm § 31 Abs 1 lit a iVm § 3 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsg"

Wegen dieser Übertretungen wurden über den Berufungswerber zu Spruchpunkt 1.) gemäß § 31 Abs 1 lit 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 145,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) und zu Spruchpunkt 2.) gemäß § 31 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 725,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) sowie ein Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

In der fristgerecht dagegen erhobenen Berufung brachte der Berufungswerber durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter vor, dass das Servieren von "coolen Drinks" keine eigene Veranstaltung darstelle. Tatsächlich sei es so, dass in einer Diskothek eben auch Getränke serviert würden, wobei es unerheblich sei, wie diejenigen Personen, die Getränke servieren, bekleidet seien. Weder das Tragen von Trachten oder Dirndlkleidern noch das Tragen einer spärlichen Bekleidung mache das Ausschänken und Servieren von Getränken in einer Diskothek zu einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung im Sinne des Tiroler Veranstaltungsgesetzes. Zum Wesen und zum normalen Geschäftsablauf einer Diskothek gehöre es weiters, dass Musik gespielt, die Möglichkeit zum Tanzen gewährt werde und eben auch Getränke ausgeschenkt würden. Dass es sich nicht um eine Veranstaltung, sondern lediglich um ein Bedienen der Gäste mit Getränken

handle, lasse sich auch aus der Darstellung des Meldungslegers vom 28.06. 2002 ersehen. Darin führe dieser aus, dass die Bedienung fortwährend durchgeführt worden sei, nur zum Auffüllen des Tablett seien die beiden hinter der Bar verschwunden. Auch zu Punkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses verweise der Berufungswerber auf die oben dargelegten Ausführungen, welche eindeutig zeigen würden, dass es sich eben um keine bewilligungspflichtige Veranstaltung gehandelt habe. Das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz leide weiters unter Begründungsmängeln. Die Erstbehörde sei im gegenständlichen Fall nicht auf jede strittige Sach- und Rechtsfrage eingegangen. In der Begründung würden lediglich die Ausführungen des Rechtsvertreters des Berufungswerbers abgeschrieben, hierauf Paragraphen zitiert und der Sachverhalt wiederholt. Die Erstbehörde räume auch ein, dass in der Aufzählung des Tiroler Veranstaltungsgesetzes das dem Berufungswerber zur Last gelegte Verhalten nicht aufgezählt sei. Die Erstbehörde begründe dann, dass Veranstaltungen wie "heiße Oben Ohne Girls" einwandfrei unter die Bewilligungspflicht fallen würden und hätte der Berufungswerber bereits vor Durchführung die Bewilligung einholen müssen. Diese Begründung sei aber unzureichend und setze sich in keinster Weise mit den Argumenten des Rechtsvertreters des Berufungswerbers auseinander. Jede Partei habe Anspruch darauf, zu erfahren, welche Gründe für eine negative Entscheidung ausschlaggebend gewesen seien. Dies sei jedoch im gegenständlichen Fall unverständlichlicherweise unterblieben. Überdies sei die mit dem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz verhängte Geldstrafe als weit überhöht anzusehen, weshalb das Straferkenntnis auch der Höhe nach bekämpft werde. Der Berufungswerber beantrage daher, das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Lienz aufzuheben und das gegenständliche Verfahren einzustellen; in eventu die überhöhte Strafe erheblich herabzusetzen und eine mündliche Berufungsverhandlung durchzuführen.

Mit Schreiben vom 12.09.2002 stellte die Berufungsbehörde dem Berufungswerber eine Reihe von Fragen, um zu klären, ob es sich bei der "Oben Ohne - Bedienung" um eine bewilligungspflichtige Veranstaltung handle oder nicht. Ein bezug habendes Antwortschreiben ist jedoch - trotz Urgenz - bis zum heutigen Tage nicht eingelangt.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsicht in den erstinstanzlichen Akt und den Akt der Berufungsbehörde.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt als erwiesen fest:

Der Berufungswerber ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der "N.-Disco GesmbH" mit Sitz in 6020 Innsbruck, welche die Diskothek "M." in 9990 Nußdorf/Debant betreibt.

Am 09.05.2002 ließ der Berufungswerber in der Wochenzeitschrift "Osttiroler Bote", Ausgabe Nr 19, Folgendes ankündigen:

"M. Debant bei Lienz beim Faß Geöffnet: Mi-Sa ab 20 Uhr

Unsere Highlights ...

Freitag: OBEN OHNE BEDIENUNG! Heiße Girls servieren Euch coole Drinks...

Bacardi Cola Euro 2,--"

In der Nacht vom 17.05. auf den 18.05.2002 fand die angekündigte "Oben Ohne - Bedienung" in der genannten Diskothek statt. In Begleitung eines Bodybuilders ging eine - nur mit einem Lendenschurz und knielangen Stiefeln bekleidete - vollbusige Blondine den ganzen Abend "oben ohne" durch das Lokal und bot den Gästen Bacardi-Cola-Getränke auf einem Tablett an. Nur zum Auffüllen des Tablett begaben sich die Blondine und der Bodybuilder hinter die Bar. Durch die "Oben Ohne - Bedienung" sollten die Gäste zum Trinken der Bacardi-Cola-Getränke animiert werden.

Dieser festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem erstinstanzlichen Verwaltungsstrafakt und wird vom Berufungswerber auch in keinster Weise bestritten. In

rechtlicher Hinsicht

ergibt sich daraus Folgendes:

Die Erstbehörde hat sich in ihrer Entscheidung der Rechtsansicht der Präsidiabteilung III des Amtes der Tiroler Landesregierung angeschlossen, die mit Schreiben vom 18.03. 1998, Zahl Präs. III-20.006/54, auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10.12.1986, Zahl 85/01/0187, verweist und dieses zusammengefasst, wie folgt, wiedergibt:

In diesem Erkenntnis habe sich der VwGH mit der Frage nach dem Unterschied zwischen einer Striptease-Vorführung und einer Peep-Show auseinandergesetzt und mit Bedachtnahme auf die Rechtslage in Wien ausgeführt, dass Striptease-Vorführungen als Entkleidungsnummern jedenfalls unter den Begriff der varietéartigen Veranstaltungen mit Konzessionspflicht fallen würden. Dies müsse umso mehr bei Peep-Shows gelten, wo die Akteurinnen schon von vorneherein im wesentlichen unbekleidet auftreten und während ihres Auftrittes ihren Bekleidungsstatus auch nicht ändern, zumal der offenkundige Hauptzweck im Zurschaustellen des nackten weiblichen Körpers bestünde, wobei die erotische Wirkung dieses Auftrittes durch rhythmische Bewegungen verstärkt werden solle.

In Anlehnung an dieses Erkenntnis müsse auch bei einem "Oben Ohne - Service" davon ausgegangen werden, dass die jeweiligen "Bedienerinnen" ihren nackten weiblichen Oberkörper zur Schau stellen. Auch würden sie ihren Bekleidungsstatus nicht während ihrer Tätigkeit ändern. Das "Oben Ohne - Service" sei deshalb zur Unterhaltung und Erbauung der Besucher geeignet. Es handle sich sohin um eine Zurschaustellung des weiblichen Oberkörpers.

Das "Oben Ohne - Service" könne daher unter die Begriffsbestimmung des § 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz subsumiert werden.

Nach § 2 Abs 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz sind Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes der Unterhaltung oder Erbauung der Besucher oder Teilnehmer dienende Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen, wie beispielsweise Theater- und Zirkusvorstellungen, Konzerte, Ausstellungen, Lichtbildvorführungen und Tierschauen. Dazu zählen auch sportliche Veranstaltungen, die der Unterhaltung der Zuschauer oder der körperlichen Ertüchtigung der Teilnehmer dienen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von Spielapparaten.

Gemäß § 3 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsgesetz bedürfen Zirkus-, Varieté-, Kabarett-, Revue- und ähnliche Vorstellungen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde; lit b und c leg cit normieren eine Bewilligungspflicht für Theatervorstellungen, mit Ausnahme jener, an denen nur Laienkräfte mitwirken, und alle im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen.

Nach § 22 Abs 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz ist die öffentliche Ankündigung einer Veranstaltung erst nach ihrer Bewilligung bzw nach Ablauf der im § 13 Abs 4 bezeichneten Frist gestattet.

In seinem Erkenntnis vom 14.10.1991, Zahl 91/15/0069, 0070, verwies der VwGH auf sein Erkenntnis vom 10.12.1986, Zahl 85/01/0187, in welchem bereits zum Ausdruck gebracht worden sei, dass die Durchführung einer "Peep-Show" keine "Theatervorführung", sondern "eine als sexuell stimulierend gedachte Form des Sich-nackt-zur-Schau-Stellens von Frauen sei, die jeweils einzeln in einem Raum durch Gucklöcher von mehreren Personen gleichzeitig aus verschiedenen Einzelkabinen betrachtet würden, wobei durch Einwurf von Münzen öä für eine bestimmte Zeit das Guckloch geöffnet werde".

Des Weiteren handle es sich bei einer "Peep-Show" auch keinesfalls um eine Zirkusvorführung und scheide auch eine Wertung als Schaustellerei aus, da die Darbietungen nicht der Unterhaltung bzw Belustigung, sondern zumindest überwiegend der sexuellen Stimulation der Zuschauer dienen würden.

In einem - zum Niederösterreichischen Veranstaltungsgesetz ergangenen - Erkenntnis vom 26.01.1996, Zahl 95/02/0193, äußerte der VwGH schließlich Bedenken, dass Striptease-Veranstaltungen unter den Begriff der "Kabarett- und Variétéveranstaltungen" zu subsumieren seien. Die Präsidiabteilung III hat zwar richtig ausgeführt, dass sich der VwGH in seinem Erkenntnis vom 10.12.1986, Zahl 85/01/0187, mit der Frage nach dem Unterschied zwischen einer Striptease-Vorführung und einer Peep-Show auseinandergesetzt hat, unzutreffend ist jedoch die Wiedergabe der Ausführungen des VwGH, wonach sowohl Striptease-Vorführungen als auch Peep-Shows unter den Begriff der varietéartigen Veranstaltungen fallen würden.

Wohl wurde in diesem Erkenntnis die Konzessionspflicht für Peep-Shows und Striptease-

Vorfürhungen bejaht. In Bezug auf die Übertragbarkeit dieser Ausführungen des VwGH auf den gegenständlichen Fall ist jedoch zu bedenken, dass sich die hier anzuwendende Rechtslage nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz wesentlich von der im erwähnten Fall heranzuziehenden Rechtslage nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz unterscheidet. § 9 Wiener Veranstaltungsgesetz idF LGBl 12/1971 sah nämlich eine Generalklausel vor, wonach alle nicht in den §§ 5 und 6 bezeichneten Veranstaltungen, wie insbesondere Varietés, einer besonderen behördlichen Bewilligungspflicht (Konzession) bedurften.

Eine derartige Generalklausel ist dem Tiroler Veranstaltungsgesetz jedoch fremd. Dort findet sich in § 2 eine Legaldefinition des Begriffes "Veranstaltung" und § 3 nennt die bewilligungspflichtigen Veranstaltungen. Die von der Erstbehörde in Anlehnung an das erwähnte Schreiben der Präsidentschaft III vorgenommene Subsumtion der "Oben Ohne - Bedienung" unter den Begriff der "Veranstaltung" iSd § 2 Tiroler Veranstaltungsgesetzes sagt noch nichts darüber aus, ob eine derartige Veranstaltung auch bewilligungspflichtig iSd § 3 Abs 1 Tiroler Veranstaltungsgesetz ist.

Im gegenständlichen Fall kommt es daher entscheidungswesentlich darauf an, ob es sich bei dem in Rede stehenden "Oben Ohne - Service" um eine Zirkus-, Variété-, Kabarett-, Revue oder ähnliche Veranstaltung handelt. Diesen in § 3 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsgesetz genannten (bewilligungspflichtigen) Veranstaltungen ist nämlich gemeinsam, dass dabei den Zuschauern ein bestimmtes Programm geboten wird, das aus verschiedenen Darbietungen besteht und auch ein gewisses künstlerisches Niveau aufweist:

So sind unter Varietés im Wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielende Darbietungen zu verstehen, bei denen in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorfürhungen oder Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

Revue sind musikalische Ausstattungstücke mit einer Programmfolge von sängerischen, tänzerischen und artistischen Darbietungen, die oft durch eine Handlung verbunden sind.

Bei einem Kabarett handelt es sich um Kleinkunst in Form von Sketches und Chansons, die in parodistischer Weise politische Zustände oder aktuelle Ereignisse kritisieren.

Eine Zirkusvorstellung beinhaltet ebenfalls ein vielseitiges artistisches Programm.

Der Begriff "ähnliche Vorstellungen" umfasst ua die - auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder Rummelplätzen stattfindenden - Schaustellereien, denen aber auch ein gewisses künstlerisches Niveau innewohnt und die nicht mit dem Begriff des (bloßen) "Zurschaustellens" gleichgesetzt werden können.

Das "Oben Ohne - Service" in einem Gastlokal lässt sich - wie immer diese Art der Bedienung sonst beurteilt werden mag - eindeutig nicht unter einen dieser Begriffe unterordnen. Es kann auch keine Rede davon sein, dass die "Oben Ohne - Kellnerin" ein Programm geboten hat, das auf einem gewissen künstlerischen Niveau beruht. Sie hat lediglich Getränke auf einem Tablett serviert und die Gäste zum Trinken derselben animiert - eine Tätigkeit, die zum gewöhnlichen Geschäftsablauf einer Diskothek gehört und daher - ebenso wenig wie das Servieren in erotisch aufreizender Kleidung - einer gesonderten Bewilligung bedarf.

Aus diesem Grund war weder die Ankündigung des "Oben Ohne - Service" im "Osttiroler Boten" noch dessen Durchführung in der Diskothek "M" ohne Vorliegen einer Veranstaltungsbewilligung strafbar und war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der spätere Berufungswerber war handelsrechtlicher Geschäftsführer der „N.-Disco GesmbH“ mit Sitz in 6020 Innsbruck, welche die Diskothek "M." in 9990 Nußdorf/Debant betrieb. Am

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

09.05.2002 ließ er in der Wochenzeitschrift „Osttiroler Bote“, Ausgabe Nr 19, folgendes Inserat schalten: „M. Debant bei Lienz beim Faß Geöffnet: Mi-Sa ab 20 Uhr Unsere Highlights ... Freitag: **OBEN OHNE BEDIENUNG! Heiße Girls servieren Euch coole Drinks... Bacardi Cola Euro 2,--**“ In der Nacht vom 17.05. auf den 18.05.2002 fand die angekündigte „Oben Ohne-Bedienung“ in der genannten Diskothek statt. In Begleitung eines Bodybuilders ging eine – nur mit einem Lendenschurz und knielangen Stiefeln bekleidete – vollbusige Blondine den ganzen Abend „oben ohne“, d.h. barbusig, durch das Lokal und bot den Gästen Bacardi-Cola-Getränke auf einem Tablett an. Nur zum Auffüllen des Tablett begaben sich die Blondine und der Bodybuilder hinter die Bar. Durch diese Art der Bedienung sollten die Gäste zum verstärkten Trinken der Bacardi-Cola-Getränke animiert werden.

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz/Osttirol ortete einen Verstoß gegen das Tiroler Veranstaltungsgesetz und verhängte über den Diskothekenbetreiber gemäß § 31 Abs 1 lit l Tiroler Veranstaltungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 145,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 48 Stunden) sowie wegen Verstoßes gegen § 31 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von Euro 725,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage) sowie einen Verfahrenskostenbeitrag. Als Berufungsinstanz hatte sich der UVS Tirol u.a. mit der Frage zu befassen, ob die beworbene Darbietung zur Steigerung des Getränkeumsatzes eine nach § 3 Tiroler Veranstaltungsgesetz bewilligungspflichtige Zirkus-, Varieté-, Kabarett-, Revue- und ähnliche Vorstellung darstellte oder nicht?

II. Die Entscheidung des UVS

Der UVS Tirol behob das Straferkenntnis und stellte das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Diskothekenbesitzer ein. Die „Oben Ohne-Bedienung“ ließe sich nämlich weder eindeutig unter den Begriff: „Varieté“, noch unter die Begriffe: „Revue, Kabarett, Zirkusvorstellung oder ähnliche Vorstellung“ iS der §§ 2 Abs 1, 3 Abs 1 lit a TirVeranstG einordnen. Es konnte auch keine Rede davon sein, dass die „Oben Ohne-Kellnerin“ ein Programm geboten hätte, das auf einem gewissen künstlerischen Niveau beruhte. Sie hatte lediglich Getränke auf einem Tablett serviert und die Gäste zum Trinken derselben animiert. Diese Tätigkeit, die zum gewöhnlichen Geschäftsablauf einer Diskothek gehört, bedurfte daher – ebenso wenig wie das Servieren in erotisch aufreizender Kleidung – keiner gesonderten Veranstaltungsbewilligung.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Bemerkenswert an der vorliegenden Entscheidung erscheint zunächst die Argumentation der Strafbehörde erster Instanz. Die BH Lienz hat sich nämlich auf eine Rechtsansicht der Präsidialabteilung III des Amtes der Tiroler Landesregierung¹ gestützt, die sich ihrerseits auf verwaltungsgerichtliche Judikatur² beruft: „*In diesem Erkenntnis habe sich der VwGH mit der Frage nach dem Unterschied zwischen einer Striptease-Vorführung und einer Peep-Show auseinandergesetzt und mit Bedachtnahme auf die Rechtslage in Wien ausgeführt, dass Striptease-Vorfürungen als Entkleidungsnummern jedenfalls unter den Begriff der varietéartigen Veranstaltungen mit Konzessionspflicht fallen würden. Dies müsse umso mehr bei Peep-Shows gelten, wo die Akteurinnen schon von vorneherein im wesentlichen unbekleidet auftreten und während ihres Auftrittes ihren Bekleidungszustand auch nicht ändern, zumal der offenkundige Hauptzweck im Zurschaustellen des nackten weiblichen Körpers bestünde, wobei die erotische Wirkung dieses Auftrittes durch rhythmische Bewegungen verstärkt werden solle.*“

In Anlehnung an diese Rechtsansicht ist die Strafbehörde davon ausgegangen, dass auch beim zu beurteilenden "Oben Ohne-Service" die jeweiligen "Bedienerinnen" ihren nackten weiblichen Oberkörper zur Schau stellen würden. Das "Oben Ohne-Service" könne daher unter die Begriffsbestimmung des § 2 Tiroler Veranstaltungsgesetz subsumiert werden.

¹ Erlass 18.03. 1998, Zahl Präs. III-20.006/54.

² VwGH 10.12.1986, 85/01/0187, nv, zum Wiener Veranstaltungsgesetz.

Der UVS Tirol hat die Rechtssache ein wenig „freizügiger“ beurteilt. Zunächst weisen die Tiroler Richter darauf hin, dass es nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz allein darauf ankommt, ob die gegenständliche „Oben-Ohne-Bedienung“ um eine Zirkus-, Varieté-, Kabarett-, Revue oder ähnliche Veranstaltung handelt. Die eingangs geschilderte, pikante Art des Servierens von Getränken stellt weder ein Varieté oder eine Revue, noch gar eine Kabarett- oder Zirkusvorstellung im Sinne des allgemeinen Sprachverständnisses dar. Der Auffangbegriff "ähnliche Vorstellungen" umfasst ua die – auf Jahrmärkten, Volksfesten, Messen oder Rummelplätzen stattfindenden – Schaustellereien, denen aber auch ein gewisses künstlerisches Niveau innewohnt und die nicht mit dem Begriff des (bloßen) "Zurschaustellens" gleichgesetzt werden können. Nach dem Normzweck ist den (bewilligungspflichtigen) Veranstaltungen nämlich gemeinsam, dass dabei den Zuschauern ein bestimmtes Programm geboten wird, das aus verschiedenen Darbietungen besteht und auch ein gewisses künstlerisches Niveau aufweist. Letztlich sind Verschiedenheit und Niveau zu verneinen.³

IV. Zusammenfassung

Das „Oben Ohne-Service“ in einem Gastlokal lässt sich nach Auffassung des Tiroler UVS – wie immer diese Art der Bedienung sonst beurteilt werden mag – eindeutig nicht unter den Begriff einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung nach § 3 Abs 1 lit a Tiroler Veranstaltungsgesetzes einordnen. Die Ankündigung und Durchführung in einer Osttiroler Diskothek blieben daher straflos.

³ Zur ähnlichen Problematik vgl. *Handig*, Kunst oder Kommerz – eine gewerberechtliche Abgrenzung, RdW 2005, 680 mwN.